

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 15. 5. 2019

Nummer 19

## INHALT

<p><b>A. Staatskanzlei</b></p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b> Bek. 22. 3. 2019, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2018 ..... 848</p> <p><b>C. Finanzministerium</b></p> <p><b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b></p> <p><b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b></p> <p><b>F. Kultusministerium</b></p> <p><b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b></p> <p><b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> Erl. 1. 4. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald ..... 849</p> <p><b>I. Justizministerium</b></p> <p><b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b></p> <p><b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b></p> <p><b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b> Bek. 24. 4. 2019, Anerkennung der „Birgit Kießel-Hescher-Stiftung“ ..... 851</p>	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Bek. 6. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Verlegung der Einfahrrampe der Anschlussstelle Handorf an der Bundesautobahn 39 zwischen der Anschlussstelle Lüneburg Nord und der Anschlussstelle Handorf an der Richtungsfahrbahn Lüneburg, Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg ..... 852</p> <p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b> Bek. 12. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau des Deichverteidigungsweges des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau, Gemeinde Winsen (Luhe), Landkreis Harburg ..... 852</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b> Bek. 29. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Glupe Bioenergie GmbH &amp; Co. KG, Wittingen) ..... 852</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b> Bek. 6. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover) ..... 853 Bek. 15. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Lübbert &amp; Wiese Naturenergie GbR, Neustadt am Rübenberge) ..... 853</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b> Bek. 25. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wabco Testbahn GmbH, Wietze) ..... 853 Bek. 30. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Ahe GmbH &amp; Co. KG, Beverstedt) ..... 854</p> <p><b>Rechtsprechung</b> Bundesverfassungsgericht ..... 855</p> <p><b>Stellenausschreibung</b> ..... 856</p>
---	---



b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) <sup>3)</sup>	69 429 000,00	4 479 314 928,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2018	92 241 093,16.	

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 67 578,98 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 92 241 093,16 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2019 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

<sup>3)</sup> Nachrichtlich:	EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2018 verausgabt	56 314 279,73.
Zusätzlich wurden für 2019 verbindlich zugeteilt	42 734 291,37.

An  
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region Hannover  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 848

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald**

Erl. d. ML v. 1. 4. 2019 — 406-64030/1-2.9 —

— **VORIS 79100** —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald (Waldschutz). Ziel und Zweck der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die eine Beihilfempfängerin oder ein Beihilfempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Förderfähig sind**

- 2.1.1 die Bekämpfung von Borkenkäfern durch die Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen,
- 2.1.1.1 mit Pflanzenschutzmitteln ohne Pheromone,
- 2.1.1.2 mit Pflanzenschutzmitteln und Pheromonen,
- 2.1.2 die Polterbehandlung,
- 2.1.3 die Aufarbeitung, Zerkleinerung und Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche, z. B. durch Mulchen, „Streifen“ (z. B. mehrmaliges Ziehen

durch das Harvesteraggregat), Häckseln oder Verbrennen, sodass die Bruttauglichkeit für die Schadinsekten stark herabgesetzt wird,

- 2.1.4 die Entrindung von Derbholz,
- 2.1.5 der Einsatz von geschulten Hilfskräften (z. B. „Waldläufer“ eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses — im Folgenden: FWZ —) zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden,
- 2.1.6 der Transport von Holz auf Lagerplätze außerhalb des Waldes; der Lagerplatz für das befallene oder befallgefährdete Rundholz muss mindestens 500 m Abstand zu befallgefährdeten Waldbeständen haben,
- 2.1.7 die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlagerung) zur Lagerung von Kalamitätshölzern:
- Ausgaben für die Miete oder Pacht (einmalig für das erste Jahr) von geeigneten Flächen,
  - die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,
  - Ausgaben für den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln.
- 2.2 Nicht förderfähig sind
- 2.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags ohne Befallsgefährdung,
- 2.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,
- 2.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.2.5 kommunale Pflichtaufgaben.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte FWZ und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Zuwendungsberechtigt sind FWZ auch als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterzuleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind die Mitglieder der FWZ.

3.3 Trägerinnen und Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme z. B. die Anlage von Holzlagerplätzen (Nummer 2.1.7) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- natürliche Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte FWZ, wenn sie satzungsgemäß dazu befugt sind.

3.4 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind

- der Bund, die Länder, die NLF sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Halbsatz 1 genannten Personen sind nicht förderfähig,
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 von Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dies gilt auch für natürliche Personen sowie bei juristischen Personen für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

4.2 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zudem sind insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Umweltschutzes (§§ 1 und 2 BNatSchG), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie des Tierschutzes (§ 1 des Tierschutzgesetzes) zu beachten.

4.3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Berechtigten vorlegen. Ausgenommen davon sind FWZ i. S. des Bundeswaldgesetzes.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 oder als Anteilsfinanzierung nach Nummer 2.1.7 gewährt.

### 5.2 Umfang der Zuwendung (Bemessungsgrundlage)

5.2.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbaren Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig zu 80 % auf Basis von Pauschalen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 oder zu 80 % des angemessenen Aufwandes bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.7. Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden, zu verwenden.

5.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind förderfähig zu 80 % des Marktwertes (Maßnahmen nach Nummer 2.1.7). Es sind mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5.2.4 Ausgaben für die Durchführung einer Trägerschaft nach Nummer 3.3 sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.5 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 und 2 500 EUR für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Grundlage von kalkulierten Pauschalen, bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 aufgrund der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für geschulte Hilfskräfte nach Nummer 2.1.5 sind nur dann zuwendungsfähig, soweit sie zusätzlich eingestellt

oder beauftragt sind und ausschließlich für das Auffinden und Dokumentieren eingesetzt werden.

5.3.3 Nicht in Festmeter (Fm) verkaufte Hölzer werden in Fm ohne Rinde umgerechnet, für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,6.

5.3.4 Die Zuwendung ergibt sich auf Basis der jeweiligen Pauschale gemäß der **Anlage**.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31. Dezember) des fünften Jahres für Nasslagerplätze nach Nummer 2.1.7.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Nasslagerplätze nach Nummer 2.1.7 sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

## 7. Anweisung zum Verfahren

### 7.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

### 7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsstraße 10, 30159 Hannover.

### 7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

### 7.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung über den FWZ für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten. Jede oder jeder Endbegünstigte hat eine eigene De-minimis-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen und eine eigene De-minimis-Bescheinigung zu erhalten.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Bezugsbasis	Förderfähige Pauschale	Auszahlbarer Betrag
1	Anlage und Behandlung von Fangholzhäufen inklusive Pflanzenschutzmittel ohne Pheromone nach Nummer 2.1.1.1	Anzahl	28 EUR/Stück	22,40 EUR/Stück
2	Anlage und Behandlung von Fangholzhäufen inklusive Pflanzenschutzmittel und Pheromone nach Nummer 2.1.1.2	Anzahl	38 EUR/Stück	30,40 EUR/Stück
3	Polterbehandlung nach Nummer 2.1.2	behandelte Menge Rundholz*)	2,50 EUR/Fm	2,00 EUR/Stück
4	Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche nach Nummer 2.1.3	aufgearbeitete Menge Rundholz*)	6 EUR/Fm	4,80 EUR/Fm
5	Entrindung von Derbholz nach Nummer 2.1.4	entrindete Menge Rundholz*)	6 EUR/Fm	4,80 EUR/Fm
6	Geschulte Hilfskräfte für Borkenkäfer-Monitoring nach Nummer 2.1.5	Stunden-Leistung	bis zu 14 EUR/Stunde	bis zu 11,20 EUR/Stunde
		Hektar-Leistung	bis zu 10 EUR/ha	bis zu 8,00 EUR/ha
7	Holztransport zum Lagerplatz nach Nummer 2.1.6 bis 20 km über 20 km	transportierte Menge Rundholz	5 EUR/Fm	4,00 EUR/Fm
			7 EUR/Fm	5,60 EUR/Fm
8	Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen nach Nummer 2.1.7	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben		

\*) Aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz).

## **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

### **Anerkennung der „Birgit Kiesel-Hescher-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 24. 4. 2019**  
— ArL LG 06-11741/533 —

Mit Schreiben vom 24. 4. 2019 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 3. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Birgit Kiesel-Hescher Stiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die humanitäre Unterstützung von erkrankten und versehrten Menschen, deren medizinische Versorgung oder medikamentöse Behandlung durch die Eigenversorgung nur unzureichend oder gar nicht sichergestellt ist und die nach § 53 AO als hilfsbedürftig anzusehen sind. Dabei sollen auch Menschen in Kambodscha oder Projekte von „Ärzte ohne Grenzen“ in Kambodscha unterstützt werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Birgit Kiesel-Hescher-Stiftung  
Osterbruchweg 14  
29227 Celle.

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Verlegung der Einfahrrampe der Anschlussstelle Handorf  
an der Bundesautobahn 39 zwischen der Anschlussstelle  
Lüneburg Nord und der Anschlussstelle Handorf  
an der Richtungsfahrbahn Lüneburg,  
Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 5. 2019  
— P251-31027-3-21 —**

Die NLStBV — Geschäftsbereich Lüneburg — hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens die Durchführung eines Planrechtsverfahrens für das Vorhaben „Verlegung der Einfahrrampe der Anschlussstelle Handorf an der Bundesautobahn 39 zwischen der Anschlussstelle Lüneburg Nord und der Anschlussstelle Handorf an der Richtungsfahrbahn Lüneburg, Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg“ beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß den §§ 5 und 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verkehrsvorhaben > UVP-Vorprüfungsergebnis, BAB A 39 Verlegung der AS Handorf“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 852

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Neubau des Deichverteidigungsweges  
des linken Schutzdeiches der Ilmenau  
zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges  
und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau,  
Gemeinde Winsen (Luhe), Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 4. 2019  
— VI L-62211-151-004 —**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt, den stark sanierungsbedürftigen rd. 750 m langen Deichverteidigungsweg des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau neu zu bauen. Da der Weg nur auf Geländehöhe liegt, bietet es sich an, den Deichverteidigungsweg entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 0,5 m über Gelände anzulegen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 10. 4. 2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Neubau des Deichverteidigungsweges des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg“ einsehbar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 852

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 4. 2019  
— BS 18-102 —**

Die Firma Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Schneflingen 8, 29378 Wittingen, hat mit Antrag vom 9. 7. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW (sog. Flex-BHKW) am Standort der Satelliten-BHKW-Anlage Schneflingen 8, Gemarkung Wittingen, Flur 2, Flurstück 150/17, beantragt.

Das zweite BHKW hat eine Feuerleistungswärmeleistung von 0,589 MW. Dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerleistung der Satelliten-BHKW-Anlage von 0,494 MW auf 1,083 MW.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist deshalb gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 852

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 6. 5. 2019  
— H 029186562/H 18-185 —**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover, hat mit Schreiben vom 6. 12. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 30823 Garbsen, An der Universität 1, Gemarkung Garbsen, Flur 11, Flurstücke 12/6 und 10/1, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage, hier ein BHKW, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,09 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 853

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Lübbert & Wiese Naturenergie GbR,  
Neustadt am Rübenberge)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 5. 2019  
— H 000092294-118 —**

Die Lübbert & Wiese Naturenergie GbR, Notbrunnenstraße 20, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 29. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Satelliten-Blockheizkraft-Anlage am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstück 170/5, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Installation eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,013 MW sowie die Errichtung eines Ölabfüllplatzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 853

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Wabco Testbahn GmbH, Wietze)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 4. 2019  
— 4.1 LG 18-062 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Wabco Testbahn GmbH, Contistraße 1, 29323 Wietze, mit der Entscheidung vom 24. 4. 2019 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erweiterung der Teststrecke.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 16. 5. bis einschließlich 31. 5. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.122,  
montags bis freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr;
- Gemeinde Wietze, Steinförder Straße 4, 29323 Wietze, Zimmer 21,  
montags, mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,

dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
Termine auch nach Vereinbarung.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ sowie gemäß § 20 UVPG unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Sonstige Industrieanlagen > Genehmigungsverfahren WABCO Testbahn“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 853

### Anlage

#### **I. Tenor**

Der Firma Wabco Testbahn GmbH, Contistr. 1, 29323 Wietze, wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 10. 2018, am 2. 10. 2018 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) eingegangen, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Testbahn erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid zur Erweiterung der Teststrecke erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Lkw-Teststrecke als Oval, Länge ca. 3,37 km,
- Zu- und Abfahrten zum Oval, Länge zusammen ca. 1,97 km,
- Lkw-Parkplatz, Fläche ca. 12 200 m<sup>2</sup>,
- Wall 3—4 m Höhe, Länge ca. 1 065 m,
- Testverladerampe,
- Wartungsweg innerhalb des Zauns, Länge ca. 4,22 km,
- Betriebshoferweiterung, Fläche 1 325 m<sup>2</sup>,
- Verlegung Contistraße, Länge ca. 700 m,
- Wendekreis Buchholzer Kirchweg,
- Lagerhalle, Grundfläche ca. 1 142 m<sup>2</sup>,
- Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutz- und Waldrecht.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29323 Wietze  
 Straße: Contistr. 1  
 Gemarkung: Jeveresen  
 Fluren: 5, 6  
 Flurstücke: 52/5, 54/1, 56, 54/2, 24/2, 56/2, 52/6, 3/5, 3/7, 4/2, 4/3, 4/1, 5/3, 57/2, 27/4, 29/3, 56/5, 54/7, 54/6, 52/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung,
- Befreiung vom Verbot der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) i. V. m. § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Rodung von 13,0276 ha Waldfläche,
- Ausnahmegenehmigung für die Zeit der Ausführung der Baumarbeiten gemäß Nr. 50 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld in den Landkreisen Hannover, Celle und Soltau-Fallingb., vom 1. 2. 1996,
- waldrechtliche Genehmigungen (Umwandlung und Erstaufforstung).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Beverstedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 4. 2019  
 — LG 18-024 —**

Die Firma Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Aher Weg 48, 27616 Beverstedt, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 27616 Beverstedt, Gemarkung Ahe, Flur 2, Flurstück 69/6, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind die Erhöhung der Durchsatzkapazität von 98 t/d auf 155 t/d und die Errichtung eines Gärestagers, eines Lagerbehälters für Niederschlagswasser und zweier Pufferspeicher zur Speicherung von Wärme.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 1 UVPG haben kann. Durch das o. g. Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück keine geschützten Biotope gemäß § 22 NAGBNatSchG, keine Schutzgebiete gemäß den §§ 23 bis 30 BNatSchG, keine Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebiete und keine sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft i. S. des Kapitels 4 BNatSchG betroffen.

Auch innerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs der Anlage befinden sich keine der o. g. Objekte und Gebiete im Hinblick auf eutrophierende Luftschadstoffe.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, für diese Anlage erlassenen Bebauungsplans mit der Ausweisung Sondergebiet (Bioenergie). Die Errichtung der neuen Lagerbehälter ist auf dem erschlossenen Betriebsgelände geplant. Es findet somit ein Flächenverbrauch in nur geringem Maß statt. Die zulässigen Immissionswerte werden durch die Änderung nicht überschritten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen werden von der Betreiberin getroffen. Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinflusst, anfallende Abfälle

werden ordnungsgemäß entsorgt. Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist offensichtlich auszuschließen, dass das Vorhaben im Hinblick auf die genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 22. 5. bis zum 21. 6. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
 

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
  - Gemeinde Beverstedt, Rathaus, Zimmer 120, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt,
 

montags und freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	7.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 22. 5. 2019 und endet mit Ablauf des 22. 7. 2019, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich be-

rühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 17. 9. 2019, ab 10.00 Uhr  
im Landgasthof Oerding,  
Kirchwistedter Hauptstraße 11,  
27616 Beverstedt,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 17. 9. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 854

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 26. 3. 2019 – 1 BvR 673/17 –

1. Der Ausschluss der Stiefkindadoption allein in nichtehelichen Familien verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot.
2. Gegen die Stiefkindadoption vorgebrachte allgemeine Bedenken rechtfertigen nicht, sie nur in nichtehelichen Familien auszuschließen.
3. Es ist ein legitimes gesetzliches Ziel, eine Stiefkindadoption nur dann zuzulassen, wenn die Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternbestand verspricht (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. 11. 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert), BGBl. II 2015 S. 2 <6 >).
4. Der Gesetzgeber darf im Adoptionsrecht die Ehelichkeit der Elternbeziehung als positiven Stabilitätsindikator ver-

wenden. Der Ausschluss der Adoption von Stiefkindern in allen nichtehelichen Familien ist hingegen nicht zu rechtfertigen. Der Schutz des Stiefkindes vor einer nachteiligen Adoption lässt sich auf andere Weise hinreichend wirksam sichern.

5. Auch jenseits der Regelung von Vorgängen der Massenverwaltung kommen gesetzliche Typisierungen in Betracht, etwa wenn eine Regelung über ungewisse Umstände oder Geschehnisse zu treffen ist, die sich selbst bei detaillierter Einzelfallbetrachtung nicht mit Sicherheit bestimmen lassen. Die damit verbundene Ungleichbehandlung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

– Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 855

## **Stellenausschreibung**

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

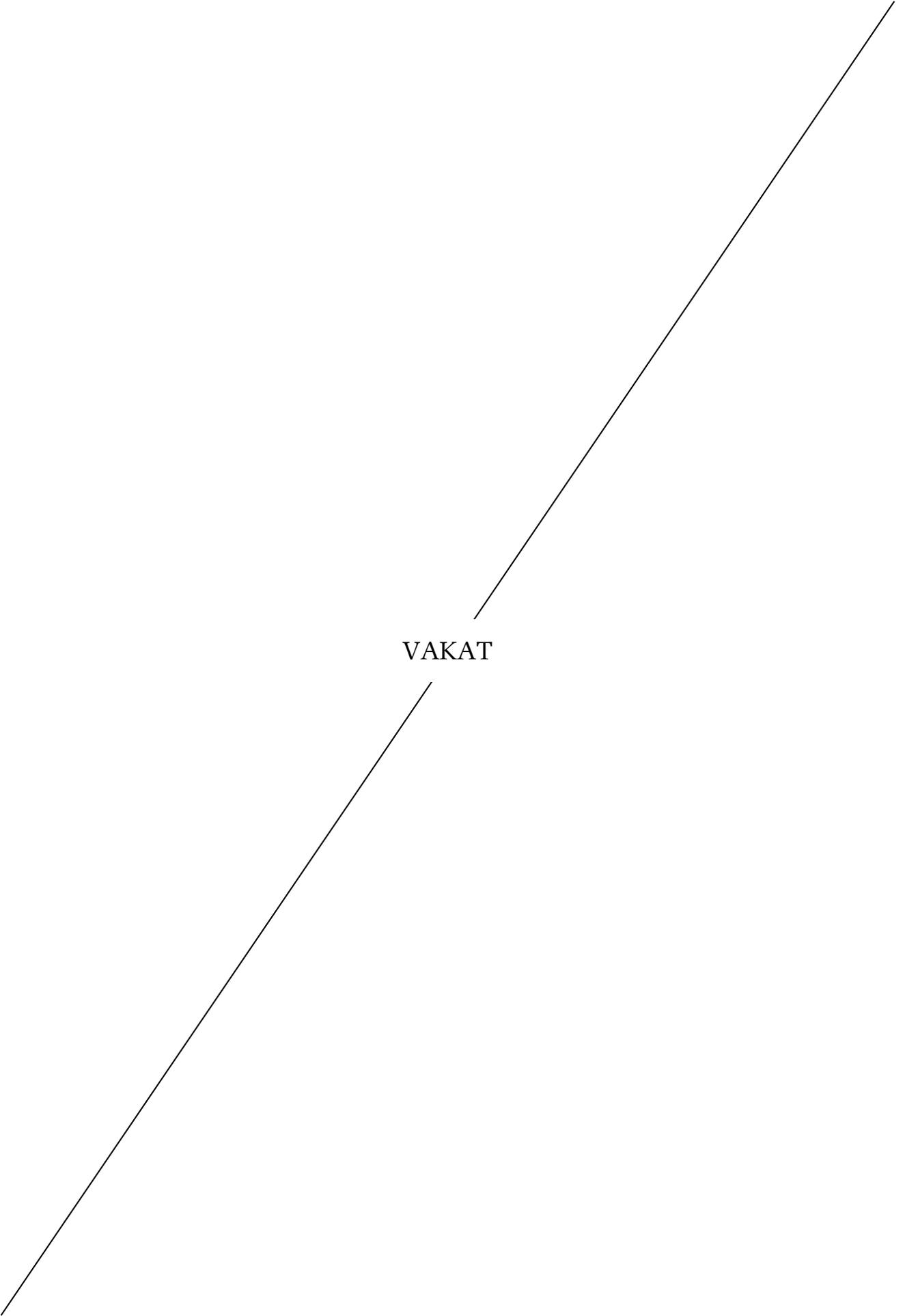
### **Leitung des Geschäftsbereichs Bau und Stadtentwicklung**

zur unbefristeten Besetzung an.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen **bis spätestens zum 7. 6. 2019** an die Stadt Northeim, Abteilung 1.2, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://www.northeim.de/rat-verwaltung/stellenausschreibungen.html>.

— Nds. MBl. Nr. 19/2019 S. 856



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

**schlütersche**